



An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Harald Braun
Staatssekretär des Auswärtigen Amts

Berlin, den 21. Dez. 2011

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen),
Agnes Brugger u.a. und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen**

Bundestagsdrucksache Nr. 17-8112 vom 09.12.2011

Titel - Einschränkung der Menschenrechte beim Thema Homosexualität in
Russland

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Kleine
Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Agnes Brugger, Viola von Cramon-Taubadel, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Ute Koczy, Tom Koenigs, Kerstin Müller (Köln), Omid Nouripour, Lisa Paus, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

- Bundestagsdrucksache Nr.: 17-8112 vom 09.12.2011 -

Einschränkung der Menschenrechte beim Thema Homosexualität in Russland

Vorbemerkung der Fragesteller:

Am Mittwoch, dem 16. November 2011, hat der Stadtrat von St. Petersburg in erster Lesung eine Gesetzesänderung zum Ordnungswidrigkeitengesetz verabschiedet, dass die „Propaganda von Homo-, Bi- oder Transsexualität gegenüber Minderjährigen“ - also auch Information und Aufklärung - unter Strafe stellen soll. Homo-, Bi- und Transsexualität werden dabei in den Artikeln 7.1 und 7.2 des Gesetzes in einem Atemzug mit Pädophilie genannt und mit dem gleichen Strafmaß belegt. Ein ähnliches Gesetz existiert bereits in der Region Rjasan (Art. 4 des Gesetzes über den Schutz der Moral von Minderjährigen in der Region Rjasan in Verbindung mit Art. 3.10 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Rjasan) und der Region Archangelsk (Gesetz zu Maßnahmen zum Schutz der Moral und der Gesundheit von Minderjährigen). Die Regierungspartei „Einiges Russland“ hat angekündigt, auch auf nationaler Ebene und in der Hauptstadt Moskau entsprechende Gesetzgebung anzustrengen.

Diese Gleichsetzung von Homosexuellen, Bisexuellen und Transsexuellen (LGBT) mit Straftätern, die Sexualstraftaten an Kindern begangen haben, ist eine perverse Propaganda gegen lesbische, schwule, bisexuelle und transsexuelle Menschen. Der dadurch bewusst erzeugte falsche Eindruck ist in der Lage, negative Einstellung in der Gesellschaft gegenüber LGBT zu wecken oder zu verstärken und möglicherweise daraus folgende Straftaten gegen LGBT („hate crime“) hervorzurufen. Nicht nur in St. Petersburg, sondern auch darüber hinaus. Diese Lehren muss man aus ähnlichen Gesetzen in anderen Staaten ziehen. Darüber hinaus ist das neue Gesetz wohl geeignet, Ermittlungsverfahren im Falle von Straftaten gegen LGBT zu behindern.

Verschiedene Menschenrechtsorganisationen haben kritisiert, dass das in St. Petersburg beratene Gesetz gegen das Diskriminierungsverbot, gegen die Meinungs-, die Presse- und die

Versammlungsfreiheit sowie den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verstoße. Nicola Duckworth, Leiterin der Sektion Europa und Mittelasien von Amnesty International, bewertet das Gesetz als „kaum verschleierten Versuch, Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Inter- und Transsexuellen in Russland zu legalisieren“. Der russische Menschenrechtsaktivist Nikolai Alekseev befürchtet sogar, dass ein öffentliches Coming-Out - etwa das Tragen eines Regenbogen-Pins - kriminalisiert werden könnte. Zudem könnte die AIDS-Aufklärungs- und Präventionsarbeit zusätzlich geschwächt werden.

Russland hat sowohl die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) als auch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) unterzeichnet. Beide internationalen Vereinbarungen machen deutlich, dass eine Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit von Minderheiten nicht zulässig ist. Mit der Verabschiedung des vorgelegten Gesetzes und der Durchsetzung der bestehenden Regelungen in anderen Teilen des Landes stellt sich Russland außerhalb des geltenden menschenrechtlichen Konsenses der Vereinten Nationen. Zudem verstoßen die geplanten Regelungen gegen die Verfassung der Russischen Föderation.

Bereits in der Vergangenheit hat Russland die Meinungs- und Versammlungsfreiheit von Schwulen, Lesben, Bi- und Transsexuellen eingeschränkt. So wurde wiederholt die Ausrichtung von Pride-Paraden in Moskau und in St. Petersburg untersagt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 21. Oktober 2010 diese Verbote als nicht mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar erklärt. Dennoch wurden auch im Jahr 2011 Pride-Paraden erneut verboten.

Am 23. November 2011 soll das Auswärtige Amt zusammen mit elf weiteren Staaten der EU und des Europarates ein Schreiben sowohl an den Vorsitzenden des Gesetzgebungskomitees der Stadt St. Petersburg und an den Menschenrechtsbeauftragten von St. Petersburg gerichtet haben, in denen man seine Sorgen über die Gesetzgebung im Hinblick auf die EMRK zum Ausdruck gebracht hat.

Wir fragen die Bundesregierung:

- 1. Wie bewertet die Bundesregierung die am 16. November 2011 im Stadtrat von St. Petersburg beratene Gesetzesänderung, mit der die „Propaganda von Homo-, Bi- und Transsexualität gegenüber Minderjährigen“ unter Strafe gestellt werden soll?*

Die Bundesregierung ist besorgt über die Situation der Menschenrechte in der Russischen Föderation. Sie beobachtet die Lage sehr genau und spricht die Defizite regelmäßig und anlassbezogen gegenüber der russischen Seite an. Die Bundesregierung hat daher die Beratungen des Stadtparlaments von St. Petersburg über die Änderungen im Gesetz „Über die administrativen Rechtsverstöße in Sankt Petersburg“ aufmerksam verfolgt. Sie teilt die Einschätzung von Interessenverbänden und Organisationen wie Amnesty International, dass sich die Annahme der Initiative nachteilig auf die Rechte sexueller Minderheiten hätte auswirken können. Daher hat die Bundesregierung gegenüber der russischen Seite umgehend ihre Sorge darüber geäußert, dass die Gesetzesinitiative gegen die Grundsätze verstößt, denen Russland durch die eigene Verfassung und die Unterzeichnung internationaler Vereinbarungen verpflichtet ist.

Die Tatsache, dass die Initiative bei der für den 30. November 2011 angesetzten zweiten Lesung im Stadtparlament nicht mehr auf die Tagesordnung kam, wertet die Bundesregierung als eine gute Wendung. Da mit dieser Sitzung die Legislaturperiode der Stadtversammlung auslief, ist der Gesetzgebungsprozess für diese Gesetzesinitiative bereits nach der ersten Lesung vorzeitig beendet. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen und gemeinsam mit ihren europäischen Partnern ihren Standpunkt bezüglich der Lage der Menschenrechte in Russland deutlich zur Sprache bringen.

2. Hält die Bundesregierung das in St. Petersburg vorgeschlagene Gesetz für vereinbar

- a) mit dem allgemeinen Diskriminierungsverbot gemäß Artikel 26 IPbpR und Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK?*
- b) mit dem Recht auf Meinungsfreiheit gemäß Artikel 19 IPbpR und Artikel 10 EMRK?*
- c) mit dem Recht auf Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 21 IPbpR und Artikel 11 EMRK?*
- d) mit der russischen Verfassung?*

Die Bundesregierung teilt die Sorge der Interessenverbände und Menschenrechtsorganisationen in Bezug auf die Gesetzesinitiative und hat Zweifel an deren Vereinbarkeit mit der Europäischen Konvention für Menschenrechte. Eine endgültige rechtliche Bewertung, ob die Änderungen mit den internationalen Vereinbarungen, die Russland eingegangen ist, vereinbar wären, müssten jedoch die zuständigen Gremien, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, vornehmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Stimmt es, dass die Bundesregierung sich am 23. November 2011 gemeinsam mit anderen Staaten der EU und des Europarates an Vertreter der Stadt St. Petersburg gewandt hat?

Die Bundesregierung hat am 23. November 2011 gemeinsam mit zwölf weiteren Mitgliedstaaten der EU und des Europarates ein Schreiben an den Vorsitzenden des Gesetzgebungskomitees des Stadtparlaments von St. Petersburg sowie den Menschenrechtsbeauftragten der Stadt gerichtet.

a) Wenn ja, welchen Inhalt bzw. Wortlaut hatte das Schreiben?

Im oben genannten Schreiben äußern die in St. Petersburg akkreditierten Generalkonsuln ihre Sorge über die nachteiligen Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen im Gesetz „Über die administrativen Rechtsverstöße in Sankt Petersburg“ für die Rechte sexueller Minderheiten. Sie weisen darauf hin, dass ein Gesetz, welches administrative Strafen für „Propaganda von männlicher und weiblicher Homosexualität, Bisexualität und Transgenderismus unter Minderjährigen“ vorsieht, der Diskriminierung und der Intoleranz Vorschub leistet und damit nicht mit den Grundsätzen vereinbar ist, denen Russland durch seine Mitgliedschaft im Europarat verpflichtet ist. Die Generalkonsuln baten zudem um die Gelegenheit, ihre Sorgen in einem persönlichen Gespräch darlegen zu können.

b) Welche Reaktionen hat die Bundesregierung bzw. haben die Absender erhalten?

Eine offizielle Antwort des Gesetzgebungskomitees des Stadtparlaments von St. Petersburg auf das gemeinsame Schreiben der Generalkonsuln ist bisher nicht erfolgt. Der damalige Vorsitzende des Gesetzgebungskomitees hat den Erhalt des Schreibens und eine Verteilung an die Mitglieder des Gesetzgebungskomitees bestätigt.

Im Zusammenhang mit den Wahlen und der Diskussion um Personalveränderungen im Stadtparlament und damit auch im Gesetzgebungskomitee ist mit einer offiziellen Antwort zur Zeit nicht zu rechnen.

Das Büro des Beauftragten für Menschenrechte der Stadt St. Petersburg führt in einer Antwort an, das Gesetz ziele auf den Schutz von Minderjährigen vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs. Der Gesetzentwurf verletzte in keiner Weise Bürger- und Menschenrechte.

4. Wurde die Gesetzesänderung in St. Petersburg am 29. November 2011 im Rahmen der Menschenrechtskonsultationen zwischen der EU und Russland angesprochen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat daran mitgewirkt, dass die geplante Gesetzesänderung auf die Tagesordnung der Menschenrechtskonsultationen zwischen der EU und Russland gesetzt und nach Kenntnis der Bundesregierung ebenso wie die generellen Defizite bei der Gewährung der Rechte sexueller Minderheiten in Russland beim Treffen am 29. November 2011 deutlich und ausführlich angesprochen wurden. Die russische Seite hat die Stellungnahme der EU zur Kenntnis genommen.

5. *Hat die Bundesregierung bilateral gegenüber der Regierung der Russischen Föderation auf die Gesetzesänderung in St. Petersburg reagiert? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?*

Die Bundesregierung äußert ihre Sorge über die Lage der Menschenrechte sowohl grundsätzlich als auch anlassbezogen. Sie hat aufmerksam die Entwicklung der Gesetzesinitiative verfolgt und ihre Haltung im gemeinsamen Schreiben der Generalkonsuln deutlich gemacht. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. *Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung im Falle einer Verabschiedung der Vorlage für die Meinungs- und Versammlungsfreiheit von Lesben, Schwulen, Bi- oder Transsexuellen in der Stadt St. Petersburg, für homosexuelle Kulturveranstaltungen, Coming-Out- und Aufklärungsarbeit?*

7. *Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung für die AIDS-Aufklärungs- und Präventionsarbeit in St. Petersburg?*

Bei den Fragen 6 und 7 wird auf den zweiten Teil der Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. *Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen des bereits im Jahr 2006 in der Region Rjasan erlassenen Gesetzes für die genannten Bereiche?*

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über etwaige Auswirkungen des in Rjasan erlassenen Gesetzes auf die genannten Bereiche.

9. *Welche Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit müssen homo- oder transsexuelle Touristinnen und Touristen aus Deutschland in St. Petersburg befürchten, sollte das Gesetz verabschiedet werden? Können sie beispielsweise für öffentliches Küssen oder Handhalten oder das Tragen eines Regenbogenpins bestraft werden?*

Auf den zweiten Teil der Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

10. *Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über geplante ähnliche bzw. entsprechende Gesetzesänderungen in der Stadt Moskau und auf Föderationsebene?*

Die Bundesregierung hat die Pressemeldungen zur Kenntnis genommen, in denen die Vorsitzende des Föderationsrates, Walentina Matwijenko, mit der Aussage zitiert wird, dass sie ein ähnliches Gesetz auf Föderationsebene nicht ausschließe, falls es nicht anderen, in Kraft befindlichen Gesetzen, widerspreche. Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde keine Gesetzesinitiative zur

Beratung in die Duma der Russischen Föderation oder das Stadtparlament von Moskau eingebracht. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung, ebenso wie die Situation sexueller Minderheiten insgesamt, aufmerksam beobachten.

11. Wurde die angekündigte Gesetzesinitiative auf Föderationsebene am 29. November 2011 im Rahmen der Menschenrechtskonsultationen zwischen der EU und Russland angesprochen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen der Ausführungen zur Situation der Rechte sexueller Minderheiten in Russland wurde auch die von Frau Matwijkenko ins Spiel gebrachte Möglichkeit einer föderalen Gesetzgebung von der EU kritisch kommentiert. Auch diese Anmerkungen hat die russische Seite zur Kenntnis genommen.

12. Hat die Bundesregierung bilateral gegenüber der Regierung der Russischen Föderation auf die angekündigte Gesetzesinitiative auf Föderationsebene reagiert? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen und, sollte dies erforderlich werden, das Thema mit der russischen Seite aufnehmen.

13. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über eine geplante ähnliche bzw. entsprechende Gesetzesänderungen in der Ukraine?

a) Beabsichtigt die Bundesregierung, sich diesbezüglich (vergleichbar mit dem Vorgehen unter 3) an die ukrainische Regierung zu wenden?

b) Wenn nein, warum nicht?

Am 20. Juni 2011 haben sechs Abgeordnete verschiedener Fraktionen im ukrainischen Parlament den Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetzgebungsakte betreffend das Recht von Kindern auf einen sicheren Informationsraum“ eingereicht. Der Entwurf enthält Vorschriften, mit denen die Anfertigung und Verbreitung von Produkten, die, wie es dort heißt, homosexuelle Beziehungen propagieren, unter Strafe gestellt werden soll. Die bestehende Gesetzgebung, so der Vorschlag, soll entsprechend angepasst werden.

Nach Auskunft des Ausschusses für Meinungsfreiheit des ukrainischen Parlaments wurde der Entwurf im ukrainischen Parlament bisher nicht behandelt. Der Entwurf ist in der Ukraine äußerst umstritten, die Rechtsexperten der Wissenschaftlichen Dienste des ukrainischen Parlaments haben in einem Gutachten empfohlen, den Entwurf abzulehnen. Die Bundesregierung wird die weitere

Entwicklung genau beobachten und, sollte dies erforderlich werden, das Thema mit ihren ukrainischen Gesprächspartnern aufnehmen.